

Fristsache!!!

An alle Beamten mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern – Antragstellung und Widerspruchseinlegung noch im Jahr 2017

Im Hinblick auf eine Entscheidung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen (Az. 3 A 1058/17) rät der dbb Bund aus grundsätzlichen besoldungsrechtlichen Gründen Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern rein vorsorglich, zur Fristwahrung (Stichwort: haushaltsnahe Geltendmachung) bis zum 31. Dezember 2017 bei den jeweiligen Dienstherrn Widerspruch gegen die gewährte familienbezogene Besoldung einzulegen, verbunden mit einem entsprechenden Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für das dritte und ggf. weitere Kinder. Dieser Widerspruch sollte zudem den Antrag enthalten, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend zu stellen. Eine Rechtsschutzgewährung ist auf Grund der Vielzahl möglicherweise betroffener Beamtinnen und Beamten nicht möglich.

Ein Musterantrag und Musterwiderspruch liegt im Ortsverband vor.

Es geht auch anders:

Tarifbeschäftigte

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 tritt die zweite Stufe der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 in Kraft. **Die Tabellenentgelte steigen ab dem 1. Januar 2018 linear um 2,35 %.**

Mit dem Tarifabschluss sind insbesondere folgende Strukturverbesserungen vereinbart worden:

- die Erhöhung des Tabellenentgelts der Stufe 4 der sogenannten „kleinen“ EG 9 und
- die Einführung einer neuen Stufe 6 in den EG 9 bis 15
- Regelungen für Beschäftigte in der sogenannten „kleinen“ EG 9

Beschäftigte in der EG 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten erhalten nach fünfjähriger Verweildauer in der Stufe 4 ab 1. Januar 2018 ein um 53,41 Euro erhöhtes Tabellenentgelt; die sogenannte „kleine“ EG 9, Stufe 4 ist die Endstufe.

Beamte

Artikel 1 Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 vom 13. September 2017

Die im Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2017 um 1,8 v. H. erhöht. **Die sich aus Satz 1 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2018 um 2,35 v. H. erhöht.**

Lesen Sie dazu mehr im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/2017